

SATZUNG
der
ISRA VISION PARSYTEC AG

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Gesellschaft hat die Firma

ISRA VISION PARSYTEC AG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist Entwicklung, Herstellung und Handel von Computersystemen, Softwarelösungen und Komponenten aller Art, sowie die Erbringung von Service- und sonstigen Dienstleistungen. Die Gesellschaft ist insbesondere tätig in den Bereichen der Automatisierungstechnik, der Machine-Vision-Systeme und -Anwendungen, sowie der automatischen computergestützten Qualitätskontrolle und Produktionssteuerung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind; sie kann verwandte und strategisch ergänzende Geschäftsfelder erschließen. Sie kann darüber hinaus im Inland und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, andere Unternehmen erwerben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Der Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 30. September 2008 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 6.206.178,00 und ist eingeteilt in 6.206.178 Stückaktien.
- (2) Das bei der Gründung der Gesellschaft betragende Grundkapital von DM 450.000,00 ist durch Formwechsel des Vermögens der PARSYTEC Gesellschaft für parallele Systemtechnik mbH mit dem Sitz in Aachen mit allen Aktiven und Passiven erbracht.
- (3) *(aufgehoben)*
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 6. Juni 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 6.360.000,00 zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital").
 - (a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats
 - das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Nennbetrag von insgesamt € 1.270.000,00 ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Betrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, nicht wesentlich ist eine Unterschreitung des durchschnittlichen Schlusskurses der letzten zehn Börsentage um bis zu 5 %,
 - das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen sowie zum Zwecke des Erwerbs sonstiger einlagefähiger Vermögensgegenstände ausschließen, wenn der Erwerb oder die Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und gegen die Ausgabe von Aktien vorgenommen werden soll. Der Erwerb oder die Beteiligung darf darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Gegenstand des betroffenen Unternehmens im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gemäß § 2 liegt. Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.
 - (b) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- (5) *(freibleibend)*
- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 476.651,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 476.651 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je € 1,00 ("bedingtes Kapital"). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten an derzeitige und zukünftige Mitglieder des Vorstandes

der Gesellschaft, derzeitige und zukünftige Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und derzeitige und zukünftige Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Nicht zu den Arbeitnehmern im vorbenannten Sinne gehören studentische Hilfskräfte, d. h. Studenten, die neben ihrem Studium zu Erwerbs- oder sonstigen Zwecken einer Beschäftigung nachgehen, Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Praktikanten. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, als die Bezugsberechtigten von ihren Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen ab dem Beginn desjenigen Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung der Optionsrechte entstehen, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 5

Gemeinsame Vorschriften für alle Aktien

- (1) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. (2) Satz 3 AktG bestimmt werden.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen über die Ausstellung und Hinterlegung einer Globalurkunde bleiben unberührt.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

III.

Der Vorstand

§ 6

Vorstandsmitglieder

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als 3.000.000,00 Euro beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 7

Vertretungsbefugnis

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der

Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 AktG abzuschließen.

§ 8

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat einstimmig zu erlassenden Geschäftsordnung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Geschäftsordnung des Vorstandes Abweichendes bestimmen. Der Aufsichtsrat hat jedoch festzulegen, welche Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

IV.

Der Aufsichtsrat

§ 9

Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt auf die längste nach §§ 30, 102 AktG jeweils zulässige Zeit, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt. Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, für das ausgeschiedene Mitglied ist ein Ersatzmitglied nachgerückt. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds oder eines nachgerückten Ersatzmitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Weise Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen.
- (5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden ihre im Interesse der Gesellschaft getätigten baren Auslagen erstattet.
- (6) Die Gesellschaft trägt die Prämien für eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung der Mitglieder des Aufsichtsrats zur Abdeckung von Haftungsrisiken aus ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit sowie die darauf zu zahlende Versicherungssteuer.

§ 10

Niederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung jederzeit mit Monatsfrist zum Monatsende niederlegen.

§ 11

Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheiden im Lauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gibt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Namen des Aufsichtsrates ab.

§ 12

Einberufung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden, wenn die Einberufung nachweislich alle Aufsichtsratsmitglieder erreicht hat.
- (2) Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters schriftlich, per Telefax, telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail) an eine von den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuletzt mitgeteilte Adresse.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende in der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in anderer Form als durch persönliches Zusammentreten (z.B. als Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten wird.
- (4) In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben und der Ort und die Zeit der Sitzung zu bestimmen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind so genau zu bezeichnen, dass Abwesende von ihrem Recht der schriftlichen Stellungnahme Gebrauch machen können.

§ 13

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Aufsichtsrats schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Die Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats gegen die vom Vorsitzenden

bestimmte Form der Beschlussfassung besteht nicht.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Mindestens müssen jedoch drei Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Soweit diese Satzung keine größere Mehrheit bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, fernmündlicher Stimmabgabe sowie bei Abstimmung per Telefax oder e-mail gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (4) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per e-mail gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 14

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von € 27.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den anderthalbfachen Betrag.
- (2) Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine variable Vergütung in Höhe von 0,25 % des Konzernjahresüberschusses, soweit dieser den Betrag von € 1,0 Mio. übersteigt; dabei ist jeweils der gebilligte Konzernjahresabschluss der Gesellschaft zugrunde zu legen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine variable Vergütung in Höhe von 0,375 % des Konzernjahresüberschusses, soweit dieser den Betrag von € 1,0 Mio. übersteigt. Der Betrag der einem Aufsichtsratsmitglied zustehenden variablen Vergütung darf insgesamt ein Siebtel des Betrags der diesem Mitglied zustehenden festen Vergütung jedoch nicht übersteigen.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten ihre Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (4) Die feste und die variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist jeweils zahlbar mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt.

V.

Die Hauptversammlung

§ 15

Ort der Hauptversammlung, Übertragung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Gesellschaftssitz oder einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die Hauptversammlung darf in Ton und Bild übertragen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Das zur Übertragung benutzte Medium, der Umfang der Übertragung und der mögliche Empfängerkreis werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

§ 16

Einberufung

Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung verlängert um die Tage der Anmeldefrist nach § 17 Abs. 1 einzuberufen; dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet.

§ 17

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben; dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitgerechnet. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Anmeldung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.
- (2) Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs des Nachweises nicht mitgerechnet. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

§ 18

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer seiner Stellvertreter oder ein sonstiges, vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 19

Mehrheiten, Sonderbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit das Gesetz keine größere Kapitalmehrheit zwingend vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (2) Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die folgenden Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung einer Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals:
- (a) Umwandlungen im Sinne von § 1 Umwandlungsgesetz
 - (b) Veräußerung von 75 % der Vermögensgegenstände der Gesellschaft oder mehr (nach

Verkehrswerten)

- (c) Satzungsänderungen
 - (d) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung
 - (e) Auflösung der Gesellschaft
 - (f) Zustimmung zu Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG
 - (g) Eingliederungen im Sinne der §§ 319 ff. AktG
 - (h) Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen
 - (i) Ausschüttungen an die Aktionäre
 - (j) Einziehung von Aktien
- (4) Sonderbeschlüsse werden entweder in einer gesonderten Versammlung oder in einer gesonderten Abstimmung gefasst. Findet eine gesonderte Versammlung statt, gelten für diese die Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über die Hauptversammlung entsprechend.

§ 20

Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. In den Fällen, in denen die Erteilung der Vollmacht nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. In der Einberufung kann Abweichendes, insbesondere auch eine Erleichterung, bestimmt werden.

VI.

Verwendung des Jahresüberschusses

§ 21

Einstellung in Rücklagen

Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, nach Maßgabe des § 58 Abs. (2) AktG bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

VII.
Schlussbestimmungen

§ 22
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Höhe von bis zu DM 45.000,00.

§ 23
Bekanntmachungen, Informationen an Aktionäre

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung (Insbesondere per E-Mail) übermittelt werden.

§ 24
Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Nummer 111 der Urkundenrolle für 2020

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem heutigen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, 3. Dezember 2020



Dr. Frank Burmeister
Notar

